

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-015/2010
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 15.12.2010

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	09.11.2010	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	07.12.2010	☒ Hauptausschuss	08.12.2010
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	02.12.2010	☒ Stadtverordnetenversammlung	15.12.2010
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	01.12.2010	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Stadt Cottbus als mandatierende kreisfreie Stadt mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Seit dem Jahr 2007 werden die Aufgaben des Vertragsgeschehens nach dem SGB XII im Land Brandenburg im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 17 Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam wahrgenommen. Der Landkreis Barnim, der bisher nicht zu den Vertragspartnern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehörte, wurde seit Ende 2009 in die Abstimmungsprozesse und wesentlichen Entscheidungen einbezogen.

Die praktische Erfahrung in den letzten 4 Jahren hat gezeigt, dass die Bewältigung des Arbeitsumfanges, die Sicherstellung des notwendigen fachlichen Spezialwissens und das Management des interkommunalen Abstimmungs- und Koordinierungsbedarfes fachlich fundiert und effizient nur gemeinsam optimal gelingen kann.

Aufgrund der Neufassung des AG-SGB XII ist mit Wirkung zum 01.01.2011 eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig.

Ein Wirksamwerden der Vereinbarung ist aufgrund der gesetzlichen Regelung im § 5 Absatz 4 AG-SGB XII nur möglich, wenn alle 18 kommunalen Gebietskörperschaften der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zustimmen. Entsprechende Absichtserklärungen liegen von allen Oberbürgermeistern bzw. Landräten vor.

Der vorliegende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, des Landkreistages Brandenburg sowie der örtlichen Sozialhilfeträger erarbeitet. Der Entwurf ist mit allen Vertragspartnern abgestimmt und wird zeitlich parallel zur Beratung in allen Stadtverordnetenversammlung bzw. Kreistagen vorgelegt. Für die erforderliche Genehmigung der Vereinbarung durch das MASF erfolgte über die kommunalen Spitzenverbände eine entsprechende Abstimmung mit dem Ministerium. Die Änderungsvorschläge des MASF sind bereits Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, so dass von der Genehmigungsfähigkeit ausgegangen werden kann.

Müsste jede Gebietskörperschaft diese Aufgaben allein erfüllen, wäre am Beispiel Cottbus ein Personalaufwand von 3 bis 5 Stellen erforderlich. Bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung in der Service-Einheit Spree-Neiße zahlt die Stadt Cottbus einen jährlichen Anteil von 27.868,65 €. Im Fachbereich Soziales werden u. a. die koordinierenden und steuernden Aufgaben, die Benennungsherstellung bei Kostensätzen, Vertragsabschlüssen, Qualitäts-, Quantitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die mit der Aufgabenwahrnehmung in Verbindung stehen und nicht der Serviceeinheit obliegen, durch einen Mitarbeiter wahrgenommen.

Gesamtkosten:

Der Gesamtetat der Serviceeinheit von bisher 640.000 EUR verändert sich ab dem Jahr 2011 auf 688.424,60 EUR. Da der Landkreis Barnim ab 2011 zu den Vertragspartnern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gehört, stehen gleichzeitig höhere Einnahmen zur Verfügung, so dass sich für die bisherigen Vertragspartner keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Die Bezugsgröße zur Bemessung des Anteils der Vertragspartner ist die Zahl der Einwohner des vorvergangenen Jahres (Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistisches Jahrbuch Land Brandenburg). Für die Stadt Cottbus ergibt sich in 2011 ein Kostenanteil in Höhe von 27.868,65 € (siehe Anlage).

Anlagen:

- Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG SGB XII
- Synopse zur bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 2007 und Entwurf der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 2011
- Verteilung der Kostenanteile der Vertragspartner

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 0,00

Aufwand: 0,00

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen: 0,00

Auszahlungen: 0,00

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: 0,00

Aufwand: 0353519995452000 - 27.868,65 €

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen: 0,00

Auszahlungen: 0,00

3. Folgekosten:

Jährliche Beteiligung